Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 1. Іюля 1859. № 72. Mittwoch, den 1. Juli 1859.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Prüfung der Kuhmilch in Bezug auf ihre Verdünnung und Verfälschung mit Wasser oder anderen Substanzen. *)

Das allgemeinste, bequemste und wohlfeilste der Fälschungsmittel ist das Wasser. Da aber die Milch selbst nichts weiter ist, als eine wässerige Flüssigkeit, in welcher eine gewisse Quantität verschiedener Substanzen theils in aufgelöstem, theils in suspendirtem Zustande enthalten ist, so ist vor Allem die Kenntniß des quantitativen, wie auch selbst des qualitativen Verhältnisses jener Substanzen in der unverfälschten Milch bei einer derartigen Untersuchung unerläßlich.

Die wesentlichen Bestandtheile der Milch bestehen 1) in Fett, 2) in Käsestoff und 3) in einer besonderen Zuckerart, dem Milchzucker. Den letzteren Bestandtheil müssen wir in der Milch als aufgelöst annehmen, während dies beim Käsestoff nur theilweise, beim Fette hingegen gar nicht der Fall ist.

Außer diesen Bestandtheilen kommen in der Milch noch verschiedene Salze, so wie auch Eiweiß vor, welche Bestandtheile indessen für die Untersuchung von keiner weiteren Bedeutung sind.

Das specifische Gewicht des Milchzuckers ist 1,55, das des Käsestoffs gegen 1,20. Beide sind sonach schwerer als Wasser; das Fett hingegen ist bekanntlich leichter als Wasser.

Untersucht man die Gesammtmenge der festen Bestandtheile der gewöhnlichen Kuhmilch, so wird man deren in der Regel, im Fall nicht absonderliche Verhältnisse obwalten, zwischen 12 und 14 Procent finden. Hiervon kommen gegen 3 bis 4 Theile auf das Fett, gegen 4,5—5 Theile auf den Käsestoff (Eiweiß), gegen 4—4,5 Theile auf den Zucker und $^1/_2$ bis $^3/_4$ Theile auf die übrigen Bestandtheile (Salze).

Die Milchmesser sind in 3 Fällen unzuverlässig, und zwar 1) wenn der Fettgehalt der Milch relativ kleiner ist, als in einer Normalmilch, 2) wenn derselbe größer ist, und endlich 3) wenn zur Verfälschung statt des Wassers eine Flüssigkeit benutzt worden ist, deren specifisches Gewicht dem der Normalmilch gleicht.

Was zunächst die beiden ersten Fälle betrifft, so wurde schon darauf aufmerksam gemacht, daß das Fett wegen seines geringeren specifischen Gewichtes, als das des Wassers, des Käsestoffs und des Milchzuckers, die specifischen Gewichte der beiden letzteren compensire und die Milch specifisch leichter mache, als es der Quantität jener beiden Substanzen entspricht. Aus diesem Grunde können wir die Milch theilweise ihres Fettgehalts berauben (sie absahnen oder abrahmen) ohne sie specifisch leichter zu machen; im Gegentheil, sie wird dadurch specifisch schwerer. Der Verkäufer von abgerahmter Milch hat daher nicht zu befürchten, daß sein Betrug mit Hilfe des Milchprobers entdeckt werde, es sei denn, daß das höhere specifische Gewicht derselben schon an und für sich verdächtige. Indessen weiß sich auch da ein schlauer Verkäufer zu helfen, indem er zuvor der abgerahmten Milch so viel Wasser hinzusetzt, als nöthig ist, um das specifische Gewicht von 16 Graden des Milchprobers hervorzubringen. Beispielsweise sei hier bemerkt, daß Milch, welche nach dem Milchprober $15^1/_2$ Grad zeigte, und einer speciellen Untersuchung nach zu einer guten und fettreichen Milch gerechnet werden konnte, im abgerahmten Zustande $17^1/_2$ Grad zeigte.— Das Abrahmen geschah ungefähr in der vierten Stunde nach dem Melken. — Um eine solche Milch wiederum auf das specifische Gewicht oder eine Dichtigkeit von $15^1/_2$ Grad des Milchmessers zurückzubringen, bedurfte es $^1/_9$ dem Maße nach an Wasser.

Außer dem Milchfett selbst, in Form von Butter, dürften sich von allen übrigen Oel- und Fettarten höchstens das Baumoel, das Mandeloel Mohnoel, so wie Gänse- und Schweineschmalz zum Fälschen eignen.

Eine vollständige und bleibende Vertheilung des Fettes, wie in der Milch selbst, erreicht man jedoch mit Rücksicht auf vorliegenden Zweck nur, wenn dasselbe zuvor mit arabischem Gummi vermischt wird.

Außer einer solchen künstlichen Verwendung von Fett und Gummi kann auch die milchichte Flüssigkeit benutzt werden, welche aus gewissen Samen, wie Mandeln, Mohnsamen u. s. w., wenn dieselben mit Wasser fein zerrieben werden, gewonnen wird,

Um uns gegen solche Verfälschungen zu sichern, namentlich die wahre Natur derselben aufzudecken, müssen wir neben dem Fett auch diejenige Substanz zu erforschen suchen, durch welche eben die Verfälschung möglich wurde, und welche in diesem Falle in Gummi oder in Eiweiß besteht.

Die Gegenwart des arabischen Gummi, welches für diesen Zweck durch keine andere Substanz, am wenigsten aber durch das demselben nahverwandte Dextrin- oder Stärkegummi ersetzt werden kann, erkennt man leicht, wenn die Milch mit einer Auflösung des gewöhnlichen (neutralen) essigsauren Bleioxyds (Bleizuckers) versetzt wird. Diese Substanz schlägt den Käsestoff nieder, welcher bei seiner

*) Mitgetheilt aus einem in Berlin bei Bosselmann in Druck erschienenen Vortrage des Dr. Trommer, Prof. an der Königl. Staats- und landwirth. Academie Eldena.

Gerinnung zugleich das Fett einschließt, läßt jedoch das Gummi und die übrigen Substanzen gelöst. Zur vollständigen Erreichung des Zweckes bedarf es ungefähr dem Maße nach 1/3 einer concentrirten Bleizuckerlösung. Bringt man nun die coagulirte Masse auf ein Filter, so enthält die klar abfiltrirte Flüssigkeit das Gummi, welches durch einen Zusatz von basisch essigsaurem Bleioxyd erkannt wird, indem dieses einen dicken voluminösen Niederschlag in einer Auflösung des Gummi hervorbringt.

Wir kommen nun zu derjenigen Verfälschung der Milch, wo zur Verdünnung derselben statt des Wassers eine Flüssigkeit benutzt wird, welche mit der reinen Milch gleiches specifisches Gewicht hat, eine Verfälschung, welche, wie sichs von selbst versteht, vermittelst des Milchprobers in keinerlei Weise entdeckt werden kann.

Von solchen Substanzen nennen wir zuerst als die bedeutungsvollste den Stärkesyrup.

Derselbe besteht aus Stärkezucker und einer gummiähnlichen Substanz, dem Dextrin, und enthält je nach der Consistenz bald mehr, bald weniger Wasser. Er löst sich in Wasser in jedem Verhältnisse auf. Die Auflösung ist vollkommen klar und von gelblicher Farbe, und besitzt einen angenehmen, je nach der Menge des Zuckers bald mehr, bald weniger süßen Geschmack. Für den vorliegenden Zweck eignet sich derjenige Stärkesyrup ganz besonders, welcher reich an Dextrin und arm an Zucker ist.

Um hier den juristischen Beweis des Betruges festzustellen, giebt es zwei Wege, durch welche beide wir gleich sicher unser Ziel erreichen, nämlich: 1) die weingeistige Gährung und 2) die Polarisation.

Der in der Milch vorkommende Zucker (Milchzucker) ist unter den gewöhnlichen Verhältnissen, selbst nach dem Zusatze der besten und kräftigsten Hefe einer weingeistigen Gährung nicht fähig. Ganz anders aber verhält sich die Milch bei Gegenwart des Stärkezuckers. Hier sehen wir, wie beim Zusatze von Hefe nach kurzer Zeit, besonders wenn die Flüssigkeit lauwarm ist, sich Gährungserscheinungen einstellen, die sich zunächst in einer Entwickelung von Luftblasen kundgeben und ein mehr oder weniger starkes Schäumen der Milch zur Folge haben.

In Bezug auf die Polarisationsverhältnisse ist hier zu bemerken, daß dieselben für vorliegenden Zweck sich schon ziemlich genau mit Hilfe des wohlfeilen und einfachen Apparats nach Mitscherlich ermitteln lassen.

Ebenso wie der Stärkesyrup kann auch diejenige Substanz benutzt werden, welche unter dem Namen von Stärkegummi bekannt ist.

Es giebt indessen kein Verfälschungsmittel der Milch, welches so leicht entdeckt werden kann, als das Stärkegummi. Dasselbe ist nämlich stets ein Gemenge von wirklichem Dextrin mit Stärkemehl, und zwar unter allen Verhältnissen mit solchem Stärkemehl, welches noch auf Jod reagirt, und durch letzteres entweder blau oder violett, mehr oder weniger in's Röthliche spielend, gefärbt wird. Um daher eine Milch auf diese genannte Substanz zu prüfen, hat man nur nöthig, dieselbe mit einer Jodlösung zu versetzen. Man wähle zu diesem Zwecke eine wässerige Jodlösung und erhöhe das an und für sich sehr schwache Lösungsvermögen des Jods in reinem Wasser durch einen Zusatz von Jodkalium.

Eine andere Substanz, welche ebenfalls in derselben Weise zur Verfälschung der Milch benutzt werden kann, ist das arabische Gummi.

Dasselbe eignet sich wegen seiner leichten und vollständigen Löslichkeit noch besser zu diesem Zweck als die vorhergehende Substanz.

In Bezug auf die Entdeckung dieser Substanz gilt hier dasselbe, was bereits früher, wo von der Benutzung des arabischen Gummi's zur Vertheilung des Fettes die Rede war, erwähnt wurde.

An diese Substanzen reihet sich auch, in Bezug des vorliegenden Zweckes der Milchzucker. Derselbe ist im Handel leicht zu haben, schmeckt im Ganzen wenig süß, und 6 Loth desselben erhöhen das specifische Gewicht von 4/5 Maß Wassers bis auf 16 Grad des Milchprobers.

Glücklicherweise ist gegenwärtig, wenigstens unter unseren Verhältnissen, der Preis des Milchzuckers mit Rücksicht auf den der Milch zu hoch, als daß wir eine derartige Verfälschung zu fürchten hätten.

Im gewöhnlichen Leben ist zunächst die Farbe der Milch das Mittel, welches in der Regel zur Beurtheilung ihrer Güte benutzt wird. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, haben gewissenlose Milchverkäufer der Milch jene durch Verdünnung erzeugte bläuliche Farbe durch Zusatz gewisser Mittel zu nehmen gesucht; sie haben dieselben gedeckt.

Zu diesen Mitteln gehören insbesondere: 1) fein geschlemmte Kreide, 2) kohlensaure Magnesia (Magnesia carbonica) der Apotheken, 3) fein geschlemmter weißer Thon, 4) Stärkemehl *).

Diese Substanzen bleiben allerdings beim Vermischen mit der Milch längere oder kürzere Zeit in derselben suspendirt und geben ihr eine weißere Farbe, indessen setzen sie sich dennoch nach einer gewissen Zeit zu Boden und können alsdann sehr leicht, nach dem Abgießen der überstehenden Flüssigkeit einer näheren Prüfung unterworfen werden. Wenn der Rückstand durch einen Zusatz von Salzsäure aufbraust (sich Kohlensäure entwickelt) so schließt dies auf die Gegenwart von Kreide oder kohlensaurer Magnesia. Bildet der noch feuchte Rückstand beim Erhitzen Kleister, oder färbt sich derselbe mit Jod blau, so ist Stärkemehl zugegen. Reagirt derselbe hingegen in keiner der hier angegebenen Art, so kann man annehmen, daß derselbe aus Thon bestehe; doch muß man, im Fall es nöthig sein sollte, eine weitere chemische Untersuchung damit vornehmen.

Mitunter bedient man sich auch als Deckmittel des Eigelb oder des Dotters. Indessen erhält hierdurch das Wasser keine weiße, sondern eine gelbliche Farbe, weßhalb dieses Mittel mehr zur Verfälschung der Sahne oder des Rahmes angewendet wird.

(Polytechn. Centralh.)

---

*) Man will sogar die Beobachtung gemacht haben, daß Milchhändler in Paris und London zu demselben Zweck sich des Gehirnes geschlachteter Hausthiere bedienen. Wir müssen die Richtigkeit dieser Angabe dahingestellt sein lassen, sind aber durch eigene Versuche mit dieser Substanz überzeugt worden, daß mit derselben wohl schwerlich eine Täuschung hervorgebracht werden kann. Und doch können wir dem Verfasser versichern, daß in Wien die Fälschung mit Kälberhirn schon vorgekommen ist. Diese Fälschung ist jedenfalls die gefährlichste, weil sich, besonders in den wärmeren Sommertagen, tödtliches Wurstgift bilden kann.

Die Ringelraupe, Ringelmotte (Phalaena bombyx Neustria.)

Diese, den Aepfel-, Birn- und Zwetschenbäumen in hohem Grade schädlichen Raupen erscheinen Ende Aprils oder Anfangs Mai, und leben bis zur letzten Häutung im geselligen Zustande und am Liebsten den Tag über in den von der Sonne beschienenen Astwinkeln der Bäume, woselbst sie klumpenweis, eingehüllt in ein leichtes Gewebe, in aufrechter Stellung die Köpfe schnell und lustig bewegen, und diese Bewegung auch dann vorzunehmen pflegen, wenn ihnen von Menschen oder Thieren Gefahr droht. Während ihrer Häutung verändern sie nicht, wie andere Raupen die Farben und Zeichnungen des Körpers, sondern behalten die stahlblauen, auf dem Rücken weißen und an den Seiten feuerfarbenen Streifen bis zu ihrem Uebergange in den Puppenstand. Nach der letzten Häutung, wenn sie völlig ausgewachsen sind und bei 2 Zoll Größe erreicht haben, hört ihr geselliges Beisammensein auf, indem sie sich zerstreuen, und die kurze Zeit über ihrer Nahrung einzeln nachgehen.

Zur Verwandlung wählt sich die Raupe einen sicheren bedeckten Ort, entweder unter einem Gartendache oder an einer Wand oder in den Höhlungen der Bäume oder auch in dem Zwischenraume von zwei Baumblättern, die sie, mittelst eines Fadens vereinigt, vor dem Eindringen des Regens schützen. An solchen Orten nun bereitet sie ein lockeres, durchsichtiges, weißes oder weißgelbliches Gewebe, und in demselben noch eines, das dünn wie ein Goldschlägerhäutchen, aber sehr zähe ist, innerhalb welchem sie sich binnen 3 Tagen zur Puppe umwandelt.

Nach 3 Wochen kehrt aus diesem dichten Verhältniß der mehr oder weniger röthlich oder gelb gefärbte, in Größe oder Zeichnung von einander abweichende Nachtschmetterling an's Tageslicht, und vollendet sogleich den letzten Zweck seines Daseins, indem er sich mit dem trägen Weibchen begattet, bei Tage in die beschatteten Partien der Bäume verkriecht, des Abends aber seinen Flug um die Bäume so lange fortsetzt, bis das Männchen abstirbt und das Weibchen seine Anfangs weichen, kiebrichten, stahlgraue Eier um die dünnen Aestchen der Bäume reihenweis in einer Anzahl von 2—300 herumlegt, die an der Luft so hart werden, daß sie nur mit Mühe vom Holze getrennt werden können.

Den Verheerungen dieser im Verhälniß zum Schmetterling großen und gefräßigen Raupenart dürfte am Sichersten dadurch begegnet werden:

1) Daß man im Herbst und Winter die Aestchen und kleinen Zweige, auf denen sich die wie ein Armband fest anliegenden grauen Eierchen befinden, aufsucht, solche mit einer Raupenscheere von dem Baume trennt und dem Feuer überliefert.

2) Daß man im Frühjahr die dicken Aeste und Zweige der Bäume, besonders an der Sonnenseite, wo sich die Raupen bei Tage klumpenweis befinden, sorgfältig aufsucht und mittelst einer Stange, deren oberes Ende mit einem wollenen Lappen oder Strohwisch umwickelt ist, zerquetscht oder, wenn sie bereits auf dem Baume zerstreut umherkriechen, wie den Baumweißling mit Oel und Seifenschaum vertilgt.

3) Daß man, während ihrer Verwandlung an den Gartenmauern und in den Höhlungen der Bäume, die in den gelblichweißen Cocons befindlichen Puppen zerstört und bei Tage fleißig die Bäume schüttelt, damit die im Schatten der Bäume befindlichen Nachtschmetterlinge herabfallen und zertreten werden können.

(Frauend. Bl.)

Angekommene Schiffe.

In Riga. (Mittags 3 Uhr.)

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
927	Norw. Brg. „Christine"	Abramsen	Pernau	Ballast	Ordre
928	Hol. Brg. „Wemeltje"	Kok Houwink	Lissabon	Salz	Schröder & Co.
929	Engl. Brg. „Isabella"	Wilson	Newcastle	Kohlen	Ordre
930	Dän. Sn. „Cito"	Nielsen	Copenhagen	Ballast	Mitschell & Co.
931	Engl. Brg. „Mead"	Clinton	"	"	Hill & Co.
932	Hol. Sn.-Gal. „CatharinaGerdina"	de Grevt	"	"	Ordre
933	Engl. Brg. „Counteß of Cawdor"	Paterson	Helsingfors	Steine	Renny & Comp.
934	Dän. Gls. „Fortuna"	Fischer	Flensburg	Ballast	Ordre
935	Norw. Brg. „Virgo"	Thorsen	Reval	"	"
936	Dän. Sn. „Nicolai Christine"	Revsbeck	Randers	"	"
937	Meckl. Brk. „Polarstern"	Engel	Cadix	Salz Wn. Kork	"
938	Lübeck. Dampf. „Riga u. Lübeck	Geslien	Lübeck	Güter	Ruetz Co.
939	Russ. Gls. „Delphin"	Hamberg	Abo	Hoolzwaaren	Westberg & Co.
940	Dän. Jacht „Mary"	Petersen	Baltisport	Steine	"
941	Engl. Sn. „Issie"	Masson	Stettin	Ballast	Ordre
942	Norw. Sn. „Sangwig"	Tobiasen	Hull	Schienen	"
943	Hol. Brk. „Jacobus Antonie"	Mellema	Amsterdam	Güter	"
944	Preuß. Brk. „Carl Heinrich	Eckert	Swinemünde	Ballast	Schmidt
945	Franz. Brg. „Deux Sveurs"	Jarnet	Dünkirchen	"	Wöhrmann & S.
946	Hol. Brk. „De Beurs van Amstrd."	Basberg	Amsterdam	"	Schröder & Co.
947	Dän. Jacht „Dorothea Constantia"	Sörensen	Copenhagen	"	Ordre
948	Dän. Sn. „Janson"	Andreasen	"	"	"
949	Hol. Kf. „de Jonge Gerrit"	Hazewinkel	Hartlepool	Schienen	Eisnb. Compagn.
950	Dän. Sn. „Julie u. Sophie"	Soerensen	Aalborg	Ballast	Ordre

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
951	Russ. Brg. „Louise Charlotte“	Kisling	Bridport	Ballast	Fenger & Co.
952	Dän. Sn. „Carl“	Hagenberg	Antwerpen	Dachpfannen	Schröder & Co.
953	Lübeck. Sn. „Concordia“	Hasse	Lübeck	Ballast	Renny & Co.
954	Meckl. Brg. „Elise“	Ahrens	„	„	Ordre
655	Engl. Sn. „Fürst Barin III.“	Jack	Liverpool	„	Westberg & Co.
956	Hol. Kf. „Otto“	Faber	„	„	Ordre
957	Oldenb. Ever „Heinrich“	Janken	Stettin	Steine	Wöhrm. u. Sn.
958	Dän. Sn. „Aurora“	Paulsen	Odensee	Ballast	Ordre
959	Oldenb. Glt. „Courier“	Röser	Bremen	„	Mitschell & Co.
960	Engl. Brk. „Camden“	Hill	London	„	Pychlau
961	Franz. Sn. „Zaide Celine“	Lignez	Dünkerque	„	Rücker & Co.

Ausgegangene Schiffe: 635. Angek. Strusen 790.

Bekanntmachungen.

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 1. Juli 1859. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4¼ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 72. Середа, 1. Іюля | **Mittwoch**, 1. Juli **1859.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. | Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. | Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІИ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершей купеческой вдовы Каролины Драхенгауеръ урож. Калебу, оставившей духовное завѣщаніе уже публикованное, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ, или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 14. Ноября 1859 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны, ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 14. Мая 1859 г.

№ 269. 2

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbenen Kaufmanns-Wittwe Karoline Drachenhauer geb. Calebou, irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 14. November 1859 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige, nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 14. Mai 1859.

Nr. 269. 2

За Лифл. Вице-Губернатора:

Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.

Старшій Секретарь А. Блюменбахъ.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungsrath B. Poorten.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. | Livländische Gouvernements-Zeitung Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. | Locale Abtheilung.

Публичная продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что назначенная въ ономъ на 10. Іюля 1859 года продажа имѣнія наслѣдниковъ умершаго купца Павлина Анисимова Михайлова, состоящаго С. Петербургской Губерніи, и уѣзда, 2. стана, по большой Шлиссельбургской дорогѣ, по лѣвому берегу р. Невы, 1) купца Игнатія Михайлова деревянный двухъэтажный съ мезониномъ домъ, оцѣненный въ 3500 р., и 2) наслѣдниковъ же Михайлова, — каменный трехъ-этажный домъ, оцѣненный въ 11,000 р. с., отмѣняется по случаю удовлетворенія Михайловымъ претензіи купца Василія Абрамо-

ва Протопопова, за которую имѣнiе то назначено было въ продажу. 3

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livl. Hofgericht auf das Gesuch der Baronin Caroline von Krüdener geb. Scholten, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das derselben zufolge eines mit den Erben des weiland dimitt. Dorpatschen Rathsherrn und Kaufmanns Friedrich Wilhelm Wegener am 26. Januar d. J. abgeschlossenen und am 21. April d. J. corroborirten Kauf- und resp. Cessions-Contracts für den festgesetzten Kauf- und resp. Cessionsschilling von 2857 Rbl. 14 Kop. S. eigenthümlich übertragene und cedirte, von gedachtem defuncto laut dem bei diesem Hofgerichte am 5. December 1832 corroborirten Erbzins-Contracte unter dem im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegenen Gute Cabbina hinterlassene Erbzins-Grundstück sammt dem darauf befindlichen Wohnhause nebst Nebengebäuden, Garten und sonstigen Appertinentien, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Cession des qu. Wohnhauses und Grundstücks formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das zum Gute Cabbina gehörige, den Erben des weiland dimitt. Dorpatschen Rathsherrn und Kaufmanns Friedrich Wilhelm Wegener laut Corroboration vom 7. April d. J. zugeschriebene Erbzins-Grundstück sammt den darauf befindlichen Gebäuden und Appertinentien der Baronin Caroline von Krüdener geb. Scholten zu deren erblichen Grundzins- und resp. Eigenthumsrechte zugeschrieben werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 15. Juni 1859. 3

Nr. 2157.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Kirchspielsrichter-Adjuncten Gustav Carl Johann Samson v. Himmelstiern, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an Supplicantis verstorbenen Vater, weiland dimitt. Rittmeister und Ritter Richard Bruno Samson von Himmelstiern, modo dessen Nachlaß und insbesondere an das zu diesem Nachlasse gehörige, zufolge eines zwischen defuncti hinterbliebener Wittwe, Rittmeisterin Mathilde Samson von Himmelstiern, geb. von Engelhardt, und sämmtlichen gleichfalls hinterbliebenen Kindern am 12. Februar 1854 abgeschlossenen, landwaisengerichtlich ratihabirten und am 20. April ej. ai. corroborirten Erbtheilungs-Transacts, dem Supplicanten als Mit-Erben für die Summe von 115,000 Rubel S. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele belegene Gut Uelzen sammt Appertinentien und Inventarium, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction, Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Uelzen ruhenden Pfandbriefforderung, so wie der den transigirenden Erben und den sonstigen Igrossarien zustehenden Forderungen und Rechte, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß des weiland dimittirten Rittmeisters und Ritters Richard Bruno Samson von Himmelstiern und das dazu gehörige Gut Uelzen sammt Appertinentien und Inventarium gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der oberwähnte Erbtheilungs-Transact vom 12. Februar 1854 als rechtsgiltig anerkannt und das Gut Uelzen sammt Appertinentien und Inventarium dem Kirchspielsrichter-Adjuncten Gustav Carl Johann Samson von Himmelstiern zum alleinigen Besitz und Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 1824. 1

Riga-Schloß, am 26. Mai 1859.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Ord-

nungsgerichts-Adjuncten Gotthard Grafen Manteuffel, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den am 19. December 1830 ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Supplicantis Vater, weil. Herrn Camill Alexander Grafen Manteuffel, modo dessen Nachlaß, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen an den obberegten Nachlaß gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 1867.

Riga-Schloß, den 27. Mai 1859. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Leo Barons Loudon, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Herrn Hofrath und Ritter Carl Adam von Stankiewicz am 2. April d. J. abgeschlossenen und am 7. April d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 92157 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Smiltenschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Bilskenshof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde, Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit Societät, wegen deren auf dem Gute Neu-Bilskenshof haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der sowol laut dem am 7. April d. J. corroborirten Contracte namentlich übernommen, als auch auf das gedachte Gut ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Neu-Bilskenshof sammt Appertinentien und Inventarium dem Leo Baron Loudon erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 1921.

Riga-Schloß, den 29. Mai 1859. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Sr. Excellenz des Herrn Landraths, Staatsraths und Ritters Friedrich vou Buxhoewden, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jeden, welche an das dem Herrn Supplicanten, Excellenz, zufolge eines mit Ihrer Excellenz der verwittweten Frau General-Majorin Julie Louise von Ekesparre, geb. Tunzelmann von Adlerflug am 4. Juni 1847 abgeschlossenen und am 26. August 1847 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 12,400 Rbl. S. und für eine alljährlich der gedachten Verkäuferin bis zu deren Ableben zu zahlende Leibrente von 300 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, auf der Insel Oesel im Jammaschen Kirchspiele belegene Gut Karky sammt den dazu gehörigen vier Maesaschen Gesinden, den sonstigen Appertinentien und dem Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, so wie gegen die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der durch den nachher erfolgten Tod der gedachten Frau Verkäuferin erloschenen Leibrente, als auch hinsichtlich der nachstehend specificirten, theilweise ingrossirten, jedoch nach Anzeige Herrn Supplicantis längst berichtigten, auf dem Gute Karky annoch haftenden Schuldposten, über welche die bezüglichen quittirten Documente abhanden gekommen, als:

a) zufolge des § 3 des am 26. August 1847 corroborirten vorerwähnten Kauf-Contracts über das Gut Karky der Frau General-Majorin Julie Louise von Ekesparre, geb. Tunzelmann von Adlerflug zu zahlende Leibrente von 300 Rbl. S.,

b) zufolge des § 2 des am 1. November 1843 corroborirten Kauf-Contracts den von Poppenschen Erben resp. am 1. October 1843 u. 1. October 1844 zu zahlenden 3000 und 8000 Rbl. S.,

c) zufolge Ingrossation vom 31. August 1800, der zwischen dem Capitain von Fuchs und dem Bürgermeister Peter Friedrich Batzancourt für 5500 Rbl. S. über das Gut Karky abgeschlossene Pfand-Contract,

d) zufolge Ingrossation vom 1. Juli 1807 für den Pastor Carl Forsmann 7700 Rbl. B. A.,

e) zufolge Ingrossation vom 10. Juli 1807

für die Wilhelmine Dorothea Heermeyer 1000 Rbl. B. A.,

f) zufolge Ingrossation vom 23. April 1813 für die Maria Louise Batzancourt geb. von Güldenstubbe 13480 Rbl. 92 Kop. B. A., formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Inhaber der resp. am 1. November 1843 und am 28. März 1850 auf das Gut Karky ingrossirten Forderungen für die Frau Collegien-Assessorin Amalie Heldenburg von 2400 Rbl S. und für den Titulairrath Carl Johann von Freitag-Loringhoven von 6000 Rbl. S., oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Karky sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der obspecificirten Schuld- und Verhaftungsposten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Karky sammt den dazu gehörigen vier Maesaschen Gesinden, den sonstigen Appertinentien und dem Inventarium Sr. Excellenz dem Herrn Landrath, Staatsrath und Ritter Friedrich von Buxhoewden erb und eigenthümlich adjudicirt, die obbezeichneten Schuld- und Verhaftungsposten uud die über dieselben etwa vorhandenen Documente für nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solchen angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß am 9. Juni 1859. Nr. 1987. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Directors der Ehstnischen Districts-Direction der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät Carl Platon Baron Kruedener, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem dimitt. Rittmeister Carl von Staden am 11. April d. J. abgeschlossenen und am 29. April d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 28000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegene Gut Neuhof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, insbesondere Näherrechts-Ansprüche, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Neuhof ruhenden Pfandbriefforderung, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Neuhof sammt Appertinentien und Inventarium dem Herrn Director der Ehstnischen Districts-Direction der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät Carl Platon Baron Kruedener erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 2026. 2

Riga-Schloß, den 8. Juni 1859.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimitt. Rittmeisters und Ritters Gregor von Helmersen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Dr. med. Gotthard von Berg am 20. April 1856 abgeschlossenen und am 24. August 1856 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 39500 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Dickelnschen Kirchspiele belegene Gut Schujenpahlen sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungeu, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Schujenpahlen haftenden Pfandbriefforderung, so wie der Inhaber der sonstigen contractlich übernommenen und resp. ingrossirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen

Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Schujenpahlen sammt Appertinentien und Inventarium dem dimitt. Rittmeister und Ritter Gregor von Helmersen erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 2093.
Riga-Schloß, den 11. Juni 1859. 2

* * *

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen D. Adv. Caviezel, Namens der Kaufmanns-Wittwe Anna Nikittina Kalitin geb. Babaschew ein Proclam zur Mortificirung der, ursprünglich von dem weil. hiesigen Kaufmann Stepan Iwanow Dwoinischnikow unter dem 15. December 1857 zum Besten des damals minorennen Peter Alexejew Resnikow über ein Capital von 2500 Rbl. B.-Ass. ausgestellten und am 16. December ej. ai. auf das, besagtem weil. Dwoinischnikow gehörig gewesene, allhier in der St. Petersburger Vorstadt, an der Badstubengasse sub Pol.-Nr. 252 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien als erstes Geld ingrossirten, durch Cession an die Implorantin Kalitin gediehenen Obligation, deren Original-Schuld-Documente jedoch angeblich abhanden gekommen, — nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen Capital-Forderung nebst was derselben anhängig irgend eine Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten, spätestens binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 12. Decbr. 1859 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, das Original-Schuld-Document über obgedachtes Capital aber werde für mortificirt erachtet und dessen Deletion und Exgrossation gestattet werden.
So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte den 12. Juni 1859. Nr. 340. 3

* * *

Demnach der Handlungsbuchhalter Carl G. Borgeest, unter Producirung eines zwischen ihm und seinen sämmtlichen Geschwistern, nämlich: der Frau Elise Epsteyn geb. Borgeest, der verwittweten Frau Henriette Jacoby geb. Borgeest, dem Alexander Hermann Borgeest und dem Nicolai Borgeest, durch deren gesetzlich legitimirten Bevollmächtigten, Herrn dimitt. Rathsherrn C. G. Barlehn, am 30. Mai d. J. abgeschlossenen gehörig corroborirten Transacts, mittelst dessen, der sämmtliche Nachlaß der verstorbenen Eltern der Transigenten, des Flachswraakers Hans Diedrich Borgeest und seiner Ehegattin Frau Helena Gertrude Borgeest geb. von Lön, wozu auch das in der Stadt Pernau im 2. Quartal an der Rittergasse sub Nr. 173/53 belegene hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis und der im 2. Quartal der Vorstadt sub Nr. 266/94 belegene Garten, mit Allem was darin befindlich ist, gehört, in das Eigenthum des Imploranten Carl G. Borgeest übergegangen, und solchem Gesuche mittelst Resolution Eines Wohledlen Raths dieser Stadt von 10. Juni c. ai., Nr. 1146, deferirt worden; als werden alle Diejenigen, welche wider den zwischen den obengenannten Borgeestschen Erben am 30. Mai d. J. abgeschlossenen Erbtheilungs-Transact, so wie gegen die Eigenthumsübertragung der bezeichneten Immobilien an Imploranten Carl G. Borgeest aus irgend einem Rechtsgrunde Einsprache thun oder ihre Rechte wahrnehmen wollen, hiermit und kraft dieses Proclams aufgefordert, solche ihre Protestation und Rechtsbewahrung in der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, entweder in Person oder durch legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe in gesetzlicher Art einzubringen und zu verfolgen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, der Transact aber, unter gleichzeitiger Zuschreibung der specificirten Grundstücke an den Handlungsbuchhalter Carl G. Borgeest, für rechtskräftig erkannt werden wird. Wonach sich zu achten. Nr. 1147. 3
Pernau-Rathhaus, den 10. Juni 1859.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. 2c. füget das Dörptsche Kreisgericht hiemit zu wissen: Demnach der Herr P. A. von Sivers nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß von dem gedachten Herrn P. A. v. Sivers eigenthümlich gehörigen, im Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen Gute Rappin mit Woebs das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörende Grundstück Matz groß 23 1/5 Thaler, auf den in den Verband der Rappinschen Gemeinde tretenden Jacob Schmalz, für den Preis von 2300 Rbl. S., dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachte Kauf-Contracte übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer als freies, von allen auf dem Gute Rappin mit Woebs ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine etwanigen Erben angehören soll; als hat das Dörptsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, Allen und

Jeden, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstückes mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monaten, vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, die sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das angeführte Grundstück sammt Appertinentien dem resp. Käufer erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 730.

Dorpat am 28. Mai 1859. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt ein Kaiserliches Rigasches Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von dem zum Bauerstande gehörigen Eigenthümer des im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen, ehemals zum Gehorchslande des Gutes Rujen Großhof gehört habenden Gesindes Ballod — Krisch Jnde und dem gleichfalls zum Bauerstande gehörenden Ans Schwern hierselbst nachgesucht worden ist ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen: „daß besagter Krisch Jnde sein ihm erb und eigenthümlich zugesprochenes Gesinde Ballod an den gedachten Ans Schwern für die Summe von 875 Rbl. S. verkauft"
und Contrahenten den bezüglichen Contract hieselbst beigebracht haben, als hat das Rigasche Kreisgericht, diesem petito deferirend, kraft dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an dem genannten Gesinde Ballod cum omnibus appertinentiis aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen, oder gegen die gesetzliche Veräußerung und Eigenthums-Uebertragung etwa Einwendungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb 3 Monaten, d. h. bis zum 22. August 1859 bei diesem Kreisgericht solche ihre Anforderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß elapso termino Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das gedachte Gesinde Ballod cum omnibus appertinentiis dem Käufer Ans Schwern erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber sich in Acht zu nehmen hat. Nr. 840.

Wolmar, den 28. Mai 1859. 1

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt, im 2. Quartal sub Nr. 157/39 an der Königsgasse belegene, auf den Namen der Erben des verstorbenen Notairs der Pernauschen Steuer-Verwaltung Gottlieb Heinrich Schütze verzeichnet gewesene und von denselben mittelst am 28. Mai d. J. abgeschlossenen, und am 11. Juni d. J. corroborirten Contracts, für die Summe von 1510 Rbl. S. an den Schneidermeister Moritz Wilhelm Rosenfeldt verkaufte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis, aus irgend welchem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu protestiren gesonnen sein sollten, hiermit aufgefordert, solche ihre Ansprüche oder Protestationen in der gesetzlichen Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams in Person oder durch gesetzliche Bevollmächte allhier zu exhibiren und in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein soll, das bezeichnete Grundstück aber dem Schneidermeister Moritz Wilhelm Rosenfeldt eigenthümlich zugeschrieben werden wird. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 12. Juni 1859. 2
Nr. 1157.

* * *

Auf Befehl
Seiner Kaiserlichen Majestät
des Selbstherrschers aller Reussen
2c. 2c. 2c.

werden von Einem Edlen Rathe der Kreisstadt Wenden kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Fräuleins Caroline Palm als Erben oder Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen formiren zu können vermeinen, hiermit aufgefordert, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen in gesetzlich zulässiger Weise bei diesem Rathe zu melden und ihre Ansprüche zu documentiren und ausführig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und

für immer präcludirt, über den Nachlaß aber Rechte nach verfügt werden soll.

Wenden-Rathhaus, am 16. Mai 1859. 1
Nr. 526.

Edictal-Citation.

Wenn dem Wendenschen Kreisgerichte das Domicil des Tischlers Johann Lerch unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung eine jede Guts-, Stadt- und Pastorats-Verwaltung hiermit aufgefordert, dem Genannten im Betreffungsfalle anzudeuten, wie er in Sachen seiner wider den Herrn von Stankewitsch in puncto Forderung sich am 10. August a. c. bei diesem foro zu melden habe, widrigenfalls seine Sache delirt werden wird. Nr. 640. 2

Gegeben im Kreisgericht zu Wenden den 3. Juni 1859.

Bekanntmachungen.

Demnach bei der Ober-Direction der Livl. adligen Credit-Societät der Herr Alexander von Moeller auf das im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Nursie um eine Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern. Nr. 949. 2

Riga, den 10. Juni 1859.

* * *

Diejenigen, welche die Anfertigung der zur Einrichtung eines Behördenlocals erforderlichen Tischlerarbeiten übernehmen wollen, — werden desmittelst augefordert, sich an den auf den 2. und 7. Juli d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 574.

Riga-Rathhaus, den 26. Juni 1859.

Лица желающія принять на себя производство столярныхъ работъ, потребныхъ для обзаведенія одного присутственнаго мѣста, приглашаются симъ, явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Комисеіи Городской Кассы 2. и 7. Іюля с. г., съ часа пополудни. Условія же, до сего торга касающіяся, заранѣе могутъ быть усматриваемы въ оной же Коммиссіи Городской Кассы. № 574.

Рига-Ратгаузъ, Іюня 1859 года.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu Anfange des zweiten Semesters 1859 bei der Dorpater Veterinairschule die Aufnahme von Zöglingen, und zwar der ersten Ordnung, stattfinden wird. Diejenigen, welche sich dem Aufnahme-Examen zu unterwerfen wünschen, haben sich am 17. und 18. Juli, zwischen 11 und 1 Uhr Vormittags in der Kanzellei der Anstalt zu melden und folgende Zeugnisse einzureichen:

1) die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Vormünder zum Eintritt in die Anstalt;

2) das ärztliche Zeugniß, daß der Aufzunehmende von gesunder Constitution ist und kein körperliches Gebrechen hat;

3) ein Auswärtiger, den schriftlichen Beweis, daß sein Paß an die Dorpatsche Polizei-Verwaltung eingeliefert worden ist;

4) den vom Consistorium beglaubigten Taufschein, welcher beweisen muß, daß der Aufzunehmende das 17. Jahr zurückgelegt hat, und nicht älter als 25 Jahr ist;

5) Bekenner der protestantischen Kirche einen vom Consistorium beglaubigten Confirmationsschein;

6) ein Zeugniß über den genossenen Unterricht;

7) ein Standes-Zeugniß — Adelige das Zeugniß des Vorstandes der örtlichen Adels-Corporation — Söhne von Beamten, Geistlichen, Gelehrten und Künstlern ohne Rang entweder die Dienstlisten ihrer Väter oder andere gerichtliche Zeugnisse über deren Stand, — Steuerpflichtige die Entlassungs-Zeugnisse der Gemeinden, denen sie angehören, worin gleichzeitig die Bescheinigung enthalten sein muß, daß ihnen gestattet ist, ihren Unterricht in Lehranstalten fortzusetzen. Diejenigen, welche über die Vollendung des Cursus in Gymnasien oder höheren Kreisschulen empfehlende Zeugnisse vorweisen, werden, wenn sie sich geläufig in der deutschen Sprache mündlich und schriftlich ausdrücken können, ohne Examen aufgenommen, haben aber die oberwähnten Zeugnisse ebenfalls und zu demselben Termin einzureichen. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden Diejenigen, welche die Lieferung von cr. 960 Eimern Leucht-Spiritus und 15 Eimern reinen Spiritus zur Straßenbeleuchtung zu übernehmen Willens sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 24. Juli d. J. festgesetzten ersten und alsdann zu bestimmenden zweiten Ausbot-Termine, Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihre Forderungen zu verlautbaren und wegen des Zuschlags fernere Verfügung abzuwarten. Nr. 792.

Dorpat-Rathhaus am 20. Juni 1859.

Es werden hiermit alle Diejenigen, welche gesonnen sein sollten, die Lieferung von cr. 60 Wedro Leuchtspiritus zur Straßenbeleuchtung in Wolmar für den Winter 1859—1860 zu übernehmen, aufgefordert, zum Torge am 28. und Peretorge am 29. Juli d. J., Nachmittags 4 Uhr, beim hiesigen Cassa-Collegio zu erscheinen und ihre Mindestforderung zu verlautbaren.

Wolmar-Rathhaus, den 22. Juni 1859.

Nr. 1269. 3

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Die Legitimation des Wilkomirschen Edelmanns Martin Ossipow Matze'ewitsch vom 7. August 1858, Nr. 4265, giltig bis zum 27. Juni 1859.

Die Legitimation des beurlaubten Gemeinen Jahn Aulik vom 10. Mai 1858, Nr. 127, giltig bis zum 1. November 1858.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Viehkastrirer Vinzenz Czernik und Joseph Haluza, Maurergesellen Johann Friedrich August Pohl und Carl Friedrich Tschierschke, Säger David Clarke nebst Frau Barbara und zwei Kindern, Johann Julius Biber, 3

Opernsänger und Schauspieler Friedrich Ad. Schmidt gen. Benda, Friedrich Pescantini, Benjamin Giudin, Maurergesell August Hellscher, Handelsmann Johannes Haß, Friederike Frischmuth, Auguste Drabe, 2

Sängerin Anna Franziska Hoffmann nebst Schwester Clara Natalie, Diener Jacob Griesʒat, Sänger Hermann Ferdinand Erggelet, Glasergesellen Johann Heinrich Christian Paschen u. Johann Wilhelm Tiedemann, Kaufmann A. G. Mayer, Reifschlägergesell Carl Gitt, Julius Albert Borchert, Oekonom Constantin Kuphal, Schauspieler Gustav Adolph Herrling 1

nach dem Auslande.

Wasil Arkadjew Sinägin, Grigor Arkadjew Sinägin, Fedor Petrow Zeglow, Saweli Alexandrow Jankewitsch, Kaufleute Eurico Corsi und Nicolo Callai, Schlossergesell Gottlieb Gebhard, Christine Juliane Starr, Nicolai Trifanow, Pelageja Trifanowa, Katerina Trifanowa, Nadeschda Trafimowa, Juliana Friederike Stahlmann, Kaufmann Carl Ferdinand Hensell, Jewgenja Timofejewa, Georg Diedrich Federolff, Schweizer Joseph Leizinger, August Robert Schwank, Marie Sophie Katz geb. Wojakofsky, Klawdeja Kondratjewa, Leib Nasseliowitsch Zion, Ignat Semenowitsch Chrulewitsch, Maria Dorothea Frey, Kirilla Matwejewa Bleschewoi, Portraitmaler Robert Bittner nebst Frau Anna und Kindern, Karolina Friederike Malvine Hak, Nadeschda Fedotowa Alexejewa, Jacob Ludwig Petersohn,

nach andern Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**